

➤ **ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis** (Reiserücktritts-Versicherung)

Inhalt	Seite
Produktinformationsblatt	2
Pflichtinformationen	4
Datenschutzinformation ADAC Versicherungen	5
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	7
Besondere Informationen	8
Versicherungsbedingungen	8
Service	
Leistungsübersicht ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis	10
So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein	10
Kontakt	11

Produktinformationsblatt zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis

ADAC Versicherung AG

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis. **Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis.**

1. Um welchen Vertragstyp handelt es sich?

Bei der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis handelt es sich um eine Reiserücktrittskostenversicherung, die das ganze Jahr gilt.

2. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

a) Was ist versichert?

Kann die Reise wegen eines versicherten Ereignisses (z. B. unerwartete schwere Erkrankung) nicht angetreten werden, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Ist die Anreise mitgebucht und wird die Reise wegen eines versicherten Ereignisses verspätet angetreten, werden die Umbuchungskosten und die notwendigen zusätzlichen Fahrt- und Unterkunftskosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten erstattet. Bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Hinreise beteiligen wir uns an den Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung. Bei Bedarf helfen wir bei der Organisation der Anreise und der Übernachtungen. Versicherungsschutz besteht weltweit für alle privaten Reisen während der Laufzeit der Versicherung. Die Versicherung kann auch nach Buchung der Reise abgeschlossen werden. Neben Pauschalreisen gelten auch einzeln gebuchte Miet- oder Transportleistungen als versicherte Reisen. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Abhängig vom gewählten Tarif wird gegebenenfalls eine Selbstbeteiligung berechnet. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Leistungen ergibt sich aus dem gewählten Tarif.

b) Was ist nicht versichert?

Damit der Versicherungsbeitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen.

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise wenn der Versicherungsfall auf Krieg, innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, oder auf Kernenergie zurückzuführen ist. (Weitere Ausschlüsse finden Sie im § 14 der Versicherungsbedingungen).

c) Wer ist versichert?

Haben Sie einen Einzelvertrag abgeschlossen, sind Sie als unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) versichert.

Bei einem Familienvertrag ist Ihre Familie mitversichert, unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Zur mitversicherten Familie gehören Ihr Ehe- oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ihre minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitversichert, wenn Sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn ein Dritter die Reise gebucht hat und Sie und die mitversicherten Familienmitglieder auf der Reisebuchung namentlich genannt sind.

d) Wer kann die Versicherung abschließen?

Diese Versicherung können Sie als ADAC Mitglied abschließen.

Ohne ADAC Mitgliedschaft können Sie diese Versicherung abschließen, wenn Ihr Wohnsitz bei Vertragsabschluss in Deutschland liegt.

3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Die Höhe des Jahresbeitrags bzw. der zu zahlenden Raten entnehmen Sie der Beitragstabelle. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Nach dem Versicherungsjahr, in dem Sie 66 Jahre werden, müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt haben.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag **rechtzeitig** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten** haben.

Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig und sind Sie nach einer von uns bestimmten Zahlungsfrist weiterhin in Verzug, besteht nach Fristablauf kein Versicherungsschutz. Darüber hinaus können wir den Vertrag kündigen.

Jahresbeitrag in Euro (Brutto inkl. der derzeit gültigen Vers.-Steuer)

Beitrags-tabelle für	Vers.-Summe (Reisepreis) bis ...	Tarif Basis Reiserücktritts-Versicherung			
		Einzelvertrag		Familienvertrag	
		mit SB*	ohne SB	mit SB*	ohne SB
ADAC Mitglieder unter 66 Jahren	1.000 €	24 €	31 €	-	-
	2.000 €	44 €	55 €	45 €	58 €
	3.000 €	63 €	85 €	67 €	87 €
	4.000 €	84 €	105 €	89 €	115 €
	5.000 €	105 €	137 €	108 €	144 €
	7.500 €	158 €	206 €	167 €	216 €
	10.000 €	211 €	274 €	219 €	289 €
ADAC Mitglieder ab 66 Jahren	1.000 €	35 €	45 €	-	-
	2.000 €	68 €	91 €	74 €	96 €
	3.000 €	105 €	135 €	110 €	143 €
	4.000 €	140 €	180 €	140 €	191 €
	5.000 €	175 €	227 €	153 €	239 €
	7.500 €	262 €	341 €	276 €	359 €
	10.000 €	349 €	454 €	368 €	478 €

Monatliche Zahlung in Euro (Brutto inkl. der derzeit gültigen Vers.-Steuer)

Monatliche Zahlung nur mit SEPA-Lastschriftmandat

ADAC Mitglieder, Tarif mit Selbstbeteiligung*

Einzelvertrag	Vers.-Summe (Reisepreis) bis ...	5.000 €	7.500 €	10.000 €
unter 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)**	9,19	13,83	18,47
	entspricht im Jahr	110,28	165,96	221,64
ab 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)**	15,32	22,92	30,54
	entspricht im Jahr	183,84	275,04	366,48
Familienvertrag				
unter 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)**	9,45	14,61	19,16
	entspricht im Jahr	113,40	175,32	229,92
ab 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)**	13,39	24,15	32,20
	entspricht im Jahr	160,68	289,80	386,40

ADAC Mitglieder, Tarif ohne Selbstbeteiligung

Einzelvertrag	Vers.-Summe (Reisepreis) bis ...	5.000 €	7.500 €	10.000 €
unter 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)**	11,98	18,03	23,98
	entspricht im Jahr	143,76	216,36	287,76
ab 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)**	19,86	29,83	39,72
	entspricht im Jahr	238,32	357,96	476,64
Familienvertrag				
unter 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)**	12,60	18,90	25,29
	entspricht im Jahr	151,20	226,80	303,48
ab 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)**	20,91	31,42	41,83
	entspricht im Jahr	250,92	377,04	501,96

*Selbstbeteiligung 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 Euro pro Person - entfällt bei stationärem Krankenhausaufenthalt
**11,35 % effektiver Jahreszins bei 5 % monatlichem Zuschlag

Jahresbeitrag in Euro (Brutto inkl. der derzeit gültigen Vers.-Steuer)

Beitrags-tabelle für	Vers.-Summe (Reisepreis) bis ...	Tarif Basis Reiserücktritts-Versicherung			
		Einzelvertrag		Familienvertrag	
		mit SB*	ohne SB	mit SB*	ohne SB
Personen ohne ADAC Mitgliedschaft unter 66 Jahren	1.000 €	28 €	36 €	-	-
	2.000 €	56 €	73 €	59 €	77 €
	3.000 €	84 €	109 €	89 €	115 €
	4.000 €	112 €	146 €	118 €	154 €
	5.000 €	140 €	182 €	148 €	192 €
	7.500 €	210 €	274 €	221 €	288 €
Personen ohne ADAC Mitgliedschaft ab 66 Jahren	1.000 €	46 €	60 €	-	-
	2.000 €	93 €	121 €	98 €	127 €
	3.000 €	139 €	181 €	147 €	191 €
	4.000 €	186 €	242 €	196 €	254 €
	5.000 €	232 €	302 €	245 €	318 €
	7.500 €	348 €	453 €	367 €	477 €
	10.000 €	465 €	604 €	489 €	636 €

Monatliche Zahlung in Euro (Brutto inkl. der derzeit gültigen Vers.-Steuer)

Monatliche Zahlung nur mit SEPA-Lastschriftmandat

Ohne ADAC Mitgliedschaft, Tarif mit Selbstbeteiligung*

Einzelvertrag	Vers.-Summe (Reisepreis) bis ...	5.000 €	7.500 €	10.000 €
unter 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)** entspricht im Jahr	12,25	18,37	24,59
		147,00	220,44	295,08
ab 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)** entspricht im Jahr	20,30	30,45	40,69
		243,60	365,40	488,28
Familienvertrag				
unter 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)** entspricht im Jahr	12,95	19,34	25,81
		155,40	232,08	309,72
ab 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)** entspricht im Jahr	21,44	32,12	42,79
		257,28	385,44	513,48

Ohne ADAC Mitgliedschaft, Tarif ohne Selbstbeteiligung

Einzelvertrag	Vers.-Summe (Reisepreis) bis ...	5.000 €	7.500 €	10.000 €
unter 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)** entspricht im Jahr	15,92	23,98	31,94
		191,04	287,76	383,28
ab 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)** entspricht im Jahr	26,43	39,64	52,85
		317,16	475,68	634,20
Familienvertrag				
unter 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)** entspricht im Jahr	16,80	25,20	33,61
		201,60	302,40	403,32
ab 66 Jahren	Monatliche Zahlung (inkl. 5 % Zuschlag)** entspricht im Jahr	27,82	41,73	55,65
		333,84	500,76	667,80

4. Welche Ausschlüsse bestehen?

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise, wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung für Sie vorhersehbar war, d. h. wenn Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten (Näheres in § 14 der Versicherungsbedingungen).

5. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie uns gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist, nach Eintritt des Schadensfalles unverzüglich die gebuchte Reise zu stornieren, uns zu verständigen und vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten, können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen (Näheres in § 19 der Versicherungsbedingungen).

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mit rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages bzw. bei Ratenzahlung mit Zahlung der ersten Rate und endet mit Kündigung des Versicherungsvertrages.

7. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Der Vertrag kann spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Im Übrigen endet Ihr Vertrag automatisch zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres, - wenn Sie einen Tarif für ADAC Mitglieder abgeschlossen haben und Ihre ADAC Mitgliedschaft endet
- wenn Sie kein ADAC Mitglied sind und Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

*Selbstbeteiligung 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 Euro pro Person - entfällt bei stationärem Krankenhausaufenthalt
**11,35 % effektiver Jahreszins bei 5 % monatlichem Zuschlag

Pflichtinformationen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis

ADAC Versicherung AG

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

- Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Gesellschaftsangaben

- Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Gesellschaftsangaben

- Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht- und Unfallversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Im Rahmen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis hilft Ihnen die ADAC Versicherung AG die finanziellen Folgen zu mildern, die bei einer unerwarteten Absage einer Reise (z. B. wegen einer unerwarteten schweren Erkrankung), bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels bei der Hinreise oder bei verspätetem Reiseantritt entstehen. Neben der finanziellen Unterstützung hilft Ihnen die ADAC Versicherung AG auch mit organisatorischen Maßnahmen, die bei einem verspäteten Reiseantritt oder der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Hinreise anfallen. Die Leistungen werden als Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht. Der in dem von Ihnen gewählten Tarif angegebene maximale Reisepreis ist die Obergrenze (Versicherungssumme) für erstattungsfähige Leistungen. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis.
- Der Beitrag richtet sich nach dem zu versichernden Personenkreis, dem Alter des Versicherungsnehmers, dem zu versichernden Reisepreis sowie dem Bestehen oder Nichtbestehen einer ADAC Mitgliedschaft. Es gibt Tarife mit und ohne Selbstbeteiligung. Die Beitragsübersicht finden Sie im Produktinformationsblatt zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis in Nr. 3. Der sich daraus ergebende Beitrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.
- Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt wird. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Über Beginn und Ende des Versicherungsvertrages gibt der Versicherungsschein Auskunft. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt haben.

8. Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, Telefax (0 89) 76 76 48 66 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

- Der Vertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- Der Vertrag kann spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Im Übrigen endet Ihr Vertrag automatisch zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres,
 - wenn Sie einen Tarif für ADAC Mitglieder abgeschlossen haben und Ihre ADAC Mitgliedschaft endet
 - wenn Sie kein ADAC Mitglied sind und Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

- Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
- Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem **Versicherungsvermittler** kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsman.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
- Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz teil.
- Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München (nachfolgend „wir“ oder „uns“ oder „ADAC Versicherung AG“) ist ein deutsches Versicherungsunternehmen und ein Unternehmen der ADAC SE.

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeiten wir personenbezogene Daten von Versicherten, Antragstellern oder weiteren Personen (nachfolgend „betroffene Person“ oder „Betroffener“). Dies macht uns zum „Verantwortlichen“ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis haben, kontaktieren Sie unseren Datenschutzbeauftragten:

ADAC SE
Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19
80686 München
Fax: (0 89) 76 76 53 62// E-Mail: dsb-mail@adac.de

1. Arten und Quellen personenbezogener Daten

1.1. Antrag und Abschluss Versicherungsschutz

Soweit Sie bei uns einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen oder diesen abschließen verarbeiten wir Ihre Anrede, Vorname, Name, Anschrift und Geschlecht. Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während der Dauer des Versicherungsverhältnisses auch freiwillig Ihre E-Mail-Adresse und/oder Ihre Telefonnummern mitteilen, (gemeinsam „Stammdaten“). Wir erheben unmittelbar von Ihnen auch: Ihre Abrechnungs- und Bezahlungen, (gemeinsam „Zahlungsdaten“); Ihre Stamm- und Zahlungsdaten sind dabei für den Abschluss der Versicherungspolice erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Versichertennummer zu, sofern Sie kein ADAC Mitglied sind, wenn Sie eine Versicherungspolice abschließen. Ansonsten ist Ihre ADAC Mitgliedsnummer auch Ihre Versichertennummer.

1.2. Freiwillige Angaben

Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihres Versicherungsschutzes auf freiwilliger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen:

- Telefonnummer
- Tarifvoraussetzungen (z.B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen)

1.3. Daten Dritter

Soweit Sie uns etwa im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter (z.B. Angehörige, Geschädigte) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten. Wenn Sie uns personenbezogene Daten anderer Privatpersonen übermitteln, haben Sie diese Personen über ihre Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Zustimmung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Zustimmung in deren Namen geben dürfen), soweit eine Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit Sie uns Daten als Dritter mitteilen, verarbeiten wir auch diese personenbezogenen Daten.

1.4. Leistungsbezogene Daten

Soweit Sie uns bei der Geltendmachung von Leistung oder Ansprüchen/Schäden im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes weitere Daten mitteilen bzw. Dienste in Anspruch nehmen, verarbeiten wir auch diese Daten (gemeinsam „Leistungsbezogene Daten“) zu diesem Zweck.

Andernfalls kann die Leistung oder der Anspruch/die Schadensabwicklung nicht erbracht werden.

1.5. Sensible Daten

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: „sensible personenbezogene Daten“) über Sie anfordern und/oder erhalten. Beispielsweise könnten wir, falls es relevant ist, Zugriff auf Informationen über Ihre Gesundheit benötigen, um Ansprüche zu bearbeiten, die Sie erheben.

1.6. Weitere Datenquellen

Die ADAC Versicherung AG verarbeitet Adressdaten, die aus Quellen externer Dienstleister stammen zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken.

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

2.1. Begründung, Durchführung und Beendigung des

Versicherungsvertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, verarbeiten wir Ihre Stamm- und Zahlungsdaten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Leistungsbezogene Daten benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Soweit sensible Daten (gem. Art.9 Abs.1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten) zur Durchführung der Leistungen oder Ansprüche/Schadensabwicklungen der Versicherungen verarbeitet werden müssen, werden wir von der betroffenen Person vorab zusätzlich eine Einwilligung einholen.

Falls erforderlich, werden wir Ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und entsprechend eine Schweigepflichtentbindung einholen müssen (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 213 WG).

Die Einholung der Einwilligung sowie der Schweigepflichtentbindung erfolgt über das Dokument „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“.

2.2. Rechtliche Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre Stamm- und Zahlungsdaten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

2.3. Berechtigte Interessen

Im Zusammenhang mit folgenden Zwecken zur Erfüllung berechtigter Interessen der ADAC Versicherung AG und Dritter verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

- zur Netz- und Informationssicherheit und Gewährleistung des IT-Betriebs
- zur Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der ADAC SE
- zwecks Risikoprüfung oder -beurteilung zur Risikoverminderung und -vermeidung sowie Kostensicherheit
- zur Erkennung, Verhinderung und Aufklärung von Betrug, Straftaten und Revisionssicherheit zum Schutz vor Leistungsmissbrauch; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- zwecks zentralisierter Bearbeitung zur Arbeitsteilung und Effizienzsteigerung
- zur Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potentieller Anliegen), die aus Ihrem Versicherungsverhältnis entstehen zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen
- zwecks Provision zur Vertriebsabwicklung
- zwecks Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Soweit zur Erstellung der Statistiken besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Die Daten aller mit einer ADAC Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verkaufsförderung sowie Bekanntmachung neuer Produkte zwecks Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der ADAC SE und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Marktforschung und Werbung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, mit der Folge, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht länger zu diesen Zwecken verarbeitet werden.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.
Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (089) 7676 6346 oder E-Mail: mitgliederservice@adac.de

- Kennwort „Werbewiderspruch“ und/oder
- Kennwort „Profiling/Data Warehouse“

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn,

- wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder
- im Falle der Verarbeitung für statistische Zwecke oder der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben – soweit die Verarbeitung der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.
Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (089) 7676 6346 oder E-Mail: mitgliederservice@adac.de

- Kennwort „Widerspruch/Berechtigte Interessen“

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

(Stand 01.06.2018)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Besondere Informationen	8
1. Wer kann die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis abschließen?	8
2. Wichtige Hinweise	8
3. Welche Regelungen liegen Ihrem Vertrag zu Grunde?	8
Versicherungsbedingunge	
A Allgemeiner Teil	8
§ 1 Was ist eine versicherte Reise?	8
§ 2 Wie hoch ist Ihre Versicherungsleistung?	8
§ 3 Wann gibt es eine Selbstbeteiligung?	8
§ 4 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?	8
§ 5 Wer sind die versicherten Personen?	8
§ 6 Wie werden Ansprüche geltend gemacht und Erklärungen abgegeben?	8
§ 7 Was sind „Risikopersonen“?	8
§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?	8
§ 9 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?	9
§ 10 Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?	9
§ 11 Wann ändert sich Ihr Beitrag?	9
§ 12 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen (Subsidiarität)?	9
B Reiserücktritts-Versicherung	
§ 13 Bei welchen Ereignissen besteht Versicherungsschutz und was sind die Voraussetzungen?	9
§ 14 Wann und wofür leisten wir nicht?	9
§ 15 Wann erstatten wir die Reiserücktrittskosten (Stornokosten) einer Reise?	9
§ 16 Wann erstatten wir Reisevermittlungsentgelte?	9
§ 17 Wie helfen wir Ihnen bei einem verspäteten Reiseantritt?	10
§ 18 Wie helfen wir Ihnen bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hinreise?	10
§ 19 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?	10
Was für Sie sonst noch interessant sein könnte	10

Besondere Informationen

1. Wer kann die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis abschließen und welche Tarife gibt es?

- Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis können Sie als ADAC Mitglied abschließen.
- Ohne ADAC Mitgliedschaft können Sie diesen Vertrag abschließen, wenn Ihr Wohnsitz bei Vertragsabschluss in Deutschland liegt.
- Pro Person kann die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis nur einmal abgeschlossen werden.
- Tarife:
 - **Familienvertrag** für Sie und Ihre Familie.
 - **Einzelvertrag** für Sie als Einzelperson.

2. Wichtige Hinweise

- Sie bestimmen mit der Wahl des Tarifes, bis zu welchem Reisepreis jede gebuchte Reise innerhalb der Vertragslaufzeit versichert ist, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen. Der im jeweiligen Tarif angegebene maximale Reisepreis ist auch die Obergrenze (Versicherungssumme) für erstattungsfähige Leistungen. Sie können zwischen Tarifen mit und ohne Selbstbeteiligung wählen.
- Nach dem Versicherungsjahr, in dem Sie 66 Jahre werden, müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen.
- Alle Verträge haben eine Laufzeit von einem Jahr und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden oder ein sonstiger Beendigungsgrund vorliegt.
- Bitte beachten Sie, dass es Umstände gibt, unter denen der Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Näheres dazu finden Sie in § 14. Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder andere Personen, sind auch unsere Versicherungsnehmerinnen, die mitversicherten oder anderen weiblichen Personen gemeint.
- Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG.

3. Welche Regelungen liegen Ihrem Vertrag zu Grunde?

- Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis.
- Mit der Unterschrift auf dem Versicherungsantrag oder auf dem Überweisungsträger zur Zahlung des Beitrages erklären Sie, dass Sie diese Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.

Versicherungsbedingungen

A Allgemeiner Teil

§ 1 Was ist eine versicherte Reise?

- Als versicherte Reise gelten sowohl Pauschalreisen als auch einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen. Darunter fallen z. B. Schiffsreisen, Flugbuchungen, gebuchte Hotelzimmer oder Ferienwohnungen. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden.
Eine versicherte Reise liegt nicht vor, wenn es sich um eine beruflich oder dienstlich veranlasste Reise handelt. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen.
- Reisen sind weltweit versichert, einschließlich Reisen in Deutschland.
- Während der Laufzeit der Versicherung sind beliebig viele Reisen versichert.

§ 2 Wie hoch ist Ihre Versicherungsleistung?

Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten einer versicherten Reise richtet sich alleine nach dem versicherten Reisepreis, den Sie durch den Tarif gewählt haben. Dies gilt unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen.

§ 3 Wann gibt es eine Selbstbeteiligung?

Haben Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt, gilt: Wenn der Versicherungsfall durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken ausgelöst wird, besteht pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber 25 Euro pro Person. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn eine stationäre Krankenhausbehandlung erfolgt. Bei der Anmietung einer Ferienwohnung fällt die Selbstbeteiligung pro gemietetem Objekt an.

§ 4 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?

Reisen sind bis zum maximalen Reisepreis, den Sie mit dem Tarif gewählt haben, versichert. Ist der Reisepreis höher, leisten wir maximal bis zum versicherten Reisepreis abzüglich einer eventuell gewählten Selbstbeteiligung.

§ 5 Wer sind die versicherten Personen?

- Versichert sind Sie als Inhaber (Versicherungsnehmer) der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis.
- Bei einem Familienvertrag sind Sie und Ihre Familie versichert, unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Zur mitversicherten Familie gehören Ihr Ehe- oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ihre minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitversichert, wenn Sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Sie und die mitversicherten Familienmitglieder sind auch dann versichert, wenn ein Dritter die Reise gebucht hat und Sie und die mitversicherten Personen auf der Reisebuchung namentlich genannt sind.
- Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

§ 6 Wie werden Ansprüche geltend gemacht und Erklärungen abgegeben?

- Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich Ihnen als Inhaber und Versicherungsnehmer der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis zu. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- Alle Erklärungen zum Versicherungsvertrag müssen in Textform erfolgen.

§ 7 Was sind „Risikopersonen“?

Risikopersonen sind solche Personen, bei denen ein gemäß § 13 versichertes Ereignis eintritt, das Sie zur Reiseabsage oder einem verspäteten Reiseantritt veranlasst hat. Risikopersonen sind:

- Sie selbst und bei einem Familienvertrag die mitversicherten Personen;
- die Eltern, Kinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Enkelkinder, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn und -tochter, Geschwister, Schwager, Schwägerin und bei einem Einzelvertrag auch der Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
- Betreuungspersonen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Als Angehörige gelten die unter Nr. 2 genannten Personen;
- diejenigen Personen, die mit Ihnen oder einem mitversicherten Familienmitglied eine gemeinsame Reise gebucht haben und mit Namen auf der Buchung vermerkt sind sowie deren Angehörige, die unter der Nr. 2 aufgezählt sind;
- haben mehr als 4 Personen eine gemeinsame Reise gebucht, gelten alle mitreisenden Personen untereinander nicht als Risikopersonen, außer es handelt sich um die in Nr. 1 und 2 genannten Personen.

§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

- Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen
 - den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung.
 - auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.

- c) im SEPA-Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird, da ansonsten der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns beginnt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.
2. Die Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Bitte achten Sie auch hier auf eine rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
3. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
4. Die Folgen nichtrechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

§ 9 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Buchung der Reise, frühestens mit Vertragsbeginn. Der Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der jeweiligen Reise, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende der Versicherung. Bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hinreise (§ 18) endet der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise mit Ankunft am Zielort.

§ 10 Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

1. Ordentliche Kündigung
Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt wurde.
2. Außerordentliche Kündigung
Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird 1 Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.
3. Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen.
4. Im Übrigen endet Ihr Vertrag automatisch zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres
 - a) wenn Sie einen Tarif für ADAC Mitglieder abgeschlossen haben und Ihre ADAC Mitgliedschaft endet;
 - b) wenn Sie kein ADAC Mitglied sind und Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

§ 11 Wann ändert sich Ihr Beitrag?

1. Beitragsumstellung bei Erreichen der Altersgrenze
 - a) Ab dem 66. Geburtstag müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen. Die Beitragsanpassung erfolgt zur nächsten Beitragsfälligkeit, die auf Ihren 66. Geburtstag folgt. Es gilt der Beitrag, der in der Beitragsübersicht im Produktinformationsblatt zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis Nr. 3 (Beitrag ab 66 Jahren) genannt ist, einschließlich der zwischenzeitlich erfolgten Beitragsanpassungen nach § 11 Nr. 2 bis 5.
 - b) Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem eine Beitragsumstellung nach § 11 Nr. 1 a) wirksam werden sollte. Eine Beitragsumstellung wird nur wirksam, wenn Sie gleichzeitig über Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung belehrt worden sind.
2. Beitragsanpassung
Die ADAC Versicherung AG prüft regelmäßig anhand objektiver Kriterien (siehe Abs. 5), ob es notwendig ist, die Beiträge zu senken oder anzuheben.
3. Eine Beitragsanpassung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit erfolgen. Eine Beitragserhöhung wird nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer über die Beitragserhöhung, sein Kündigungsrecht und die Frist aufgeklärt wurde. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.
4. Die Beitragsanpassung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die Anforderungen für die Beitragsanpassung erfüllt worden sind.
5. Kriterien für die Beitragsanpassung
 - a) Der Versicherer kann den Beitrag erhöhen oder muss ihn um den Prozentsatz vermindern, der sich ergibt, wenn man die Schadenhäufigkeit und den Durchschnitt der Schadenzahlungen der ADAC Versicherung AG eines Geschäftsjahres multipliziert und mit dem entsprechenden Wert des vorangegangenen Jahres vergleicht. Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Jahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadensfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadensfälle. Als Schadenhäufigkeit gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadensfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.
 - b) Der geänderte Betrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge. Der Beitrag darf für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren nicht um mehr als 30 % erhöht werden.
 - c) Bei einer Verminderung ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet. Ergibt die Änderung eine Beitragserhöhung oder -minderung unter 5 %, wird der Beitrag jedoch nicht angepasst.

- d) Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Abs. 5a) eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5 % ergibt. Ergibt die Berechnung für diesen Zeitraum eine Beitragsminderung von insgesamt über 5 %, ist der Versicherer zur Beitrags-senkung verpflichtet.

§ 12 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen (Subsidiarität)?

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungs verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Versicherungsfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.

B Reiserücktritts-Versicherung

§ 13 Bei welchen Ereignissen besteht Versicherungsschutz und was sind die Voraussetzungen?

1. Versicherungsschutz besteht, sofern die Voraussetzung des Absatz 2 erfüllt ist, bei:
 - a) Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft oder unerwarteter Impfunverträglichkeit bei einer versicherten Person oder einer Risikoperson;
 - b) Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken bei einer versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson;
 - c) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson durch eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers;
 - d) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat;
 - e) Arbeitsplatzwechsel der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
 - f) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson infolge von Feuer, Leitungswasser, eines Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. der mitreisenden Risikoperson zur Schadenfeststellung erforderlich ist.
 - g) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt;
 - h) unerwartete Einberufung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogeühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Sinne des Absatz 1 ist, dass die Reiseunfähigkeit bei der versicherten Person nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist und dass ihr der Antritt der Reise objektiv nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Wann und wofür leisten wir nicht?

Kein Versicherungsschutz besteht,

1. wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung für Sie vorhersehbar war, d.h. wenn Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten;
2. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, innere Unruhen, Kernenergie, Terrorwarnungen oder -anschläge zurückzuführen ist;
3. wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben;
4. wenn Sie den Versicherungsfall oder das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 15 Wann erstatten wir die Reiserücktrittskosten (Stornokosten) einer Reise?

Können Sie eine Reise aus einem der gemäß § 13 genannten Gründe nicht antreten, übernehmen wir die Reiserücktrittskosten (Stornokosten), die Sie vertraglich auf Grund Ihrer Buchung oder Reservierung bezahlen müssen.

Reiserücktrittskosten (Stornokosten) sind alle Kosten, die Sie gegenüber Ihrem Vertragspartner/Reiseveranstalter infolge des Rücktritts vom Vertrag vor Reisebeginn (Stornierung) zahlen müssen, bzw., die Sie aufgrund des Reiserücktritts oder des Nichtantritts der Reise nicht mehr erstattet bekommen. Davon ausgenommen sind Bearbeitungsgebühren Ihres Vertragspartners/Reiseveranstalters im Zusammenhang mit dem Reiserücktritt.

§ 16 Wann erstatten wir Reisevermittlungsentgelte?

Haben Sie Anspruch auf Ersatz der Reiserücktrittskosten (Stornokosten) gemäß § 15, erstatten wir das dem Reisevermittler/der Buchungsstelle geschuldete Vermittlungsentgelt bis maximal 100 Euro pro Person. Voraussetzung ist, dass das Reisevermittlungsentgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich geschuldet und in Rechnung gestellt wurde und die vereinbarte Versicherungssumme unter Einbezug der Reiserücktrittskosten (Stornokosten) nicht überschritten wird.

§ 17 Wie helfen wir Ihnen bei einem verspäteten Reiseantritt?

1. Haben Sie die Anreise bei Ihrer Reise mitgebucht und müssen Sie aus einem der gemäß § 13 versicherten Ereignisse die Reise verspätet antreten, erstatten wir die Umbuchungskosten und die notwendigen zusätzlichen Fahrt- und Unterkunfts-kosten, maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Reiserücktrittskosten (Stornokosten), die bis zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses angefallen wären.
2. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglichen Reise.
3. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie durch den Tarif gewählt haben
4. Wir helfen Ihnen – soweit möglich – bei der Organisation und Buchung der Anreise und einer Unterkunft.

§ 18 Wie helfen wir Ihnen bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hinreise?

1. Haben Sie infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens 2 Stunden (maßgeblich ist die verspätete Ankunft am Zielort) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und müssen Sie deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten
 - a) bis zu 2.000 Euro, pro Versicherungsfall für Fahrt und Unterkunft entsprechend Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen;
 - b) für Verpflegung pro Versicherungsfall
 - bis zu 50 Euro pro Tag, längstens für 3 Tage bei einem Einzelvertrag
 - bis zu 100 Euro pro Tag, längstens für 3 Tage bei einem Familienvertrag.
2. wir helfen Ihnen – soweit möglich – bei der Organisation und Buchung der Anreise und einer Unterkunft.
3. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitgebucht wurde.

§ 19 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben. Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

1. a) Bei Nichtantritt der Reise: unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle/Veranstalter nach Eintritt des Versicherungsfalles, um die Rücktrittskosten so gering wie möglich zu halten;
 - b) bei verspätetem Reiseantritt: unverzügliche Unterrichtung der Buchungsstelle/Veranstalter und Wahl der kostengünstigsten Nachreisemöglichkeit entsprechend Art und Standard der gebuchten Reise;
 - c) bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Bestätigung des Beförderungsunternehmens über die Verspätung.
2. Unverzügliche, umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang gegenüber uns, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise über den Grund des verspäteten Antritts bzw. des Nichtantritts der Reise, z. B. Buchungunterlagen, Schadenmeldeformular, Stornokostenrechnung, ärztliche Bescheinigung eines (Fach-)Arztes vor Ort, Attest eines Facharztes für Psychiatrie bei psychischen Erkrankungen, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Sterbeurkunde, Polizeiprotokoll.
3. Reichen Sie zur Erstattung die Originalrechnungen und -belege ein. Diese werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt Zahlungsnachweise zu verlangen. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
4. Wir sind berechtigt, in allen Fällen, in denen Leistungen geltend gemacht werden, Informationen von Ärzten und anderen für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtigen Stellen einzuholen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Insoweit sind Sie verpflichtet, diese Personen und Stellen von der Schweigepflicht zu entbinden.

Was für Sie sonst noch interessant sein könnte

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Service

Leistungsübersicht ADAC Reiserücktritts-Versicherung Basis

Kostenübernahme für

- Stornokosten im Falle eines Reiserücktritts
- Umbuchungskosten und zusätzliche Fahrt- und Unterkunfts-kosten bei verspätetem Reiseantritt
- Beteiligung an Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel

Versicherte Ereignisse

- Tod
- Schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung
- Schwangerschaft
- Unerwartete Impfunverträglichkeit
- Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken
- Verlust des Arbeitsplatzes durch betriebsbedingte Kündigung
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsplatzwechsel
- Erheblicher Schaden am Eigentum durch ein Elementarereignis/Leitungswasser/ Straftat eines Dritten
- Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung Haben Sie zunächst Ihren Krankenversicherer in Anspruch genommen, dann reichen Sie uns bitte die Rechnungskopie mit dem Original-Erstattungsvermerk ein.

Wir unterstützen Sie bei Organisation und Buchung der Anreise und Unterkunft im Versicherungsfall.

So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein

Damit wir Ihnen schnell und unbürokratisch Ihre verauslagten Kosten auf Ihr Konto überweisen können, benötigen wir:

- Ihre ADAC Mitgliedsnummer/Kundennummer oder den Versicherungsschein bzw. den Zahlungsnachweis
- Ihre Bankverbindung
- alle Kostenbelege im Original mit Zahlungsbestätigung
- sämtliche Stornierungsnachweise im Original
- die Reisebuchungsbestätigung in Kopie
- die Reisebedingungen des Reiseveranstalters
- Nachweise für den Eintritt des versicherten Ereignisses, aus denen das Ereignis, das Eintrittsdatum und die betroffene Person hervorgehen
- das Schadenmeldeformular und – bei Krankheit oder Unfall – die darin enthaltene ärztliche Bescheinigung (vollständig vom behandelnden Arzt ausgefüllt)
- soweit erforderlich, den ausführlichen Entlassungsbericht bei stationärem Krankenhausaufenthalt

Eine Schadenmeldung für eine schnelle und einfache Abwicklung Ihres Schadensfalles erhalten Sie in Ihrer **ADAC Geschäftsstelle** oder im Internet unter:

www.adac.de/schaden-reiseruecktritt

Bitte senden Sie die vollständigen

Unterlagen im Original an:

ADAC Versicherung AG

RR-Schaden

Postfach 70 01 24

81301 München

> Ihr Kontakt zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung

■ ADAC Notfallnummer

Rund um die Uhr

Telefon +49 89 76 76 76

Telefax +49 89 76 76 25 01

■ Reisemedizinische Informationen

Telefon +49 89 76 76 77

■ Schadenservice

Telefon +49 89 76 76 27 37

Telefax +49 89 76 76 52 37

Schadenmeldung: adac.de/schaden-reiseruecktritt

■ Vertragsservice

Telefon +49 89 76 76 61 00

Telefax +49 89 76 76 51 10

E-Mail reiseruecktritt@adac.de

Vorwahl für Deutschland aus allen Mobilfunknetzen: **+49-**